

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des Landwirts Gerhard T. in St. -B. Nr. ,
2. des Landwirts Mathias T. in St. -Bo. Nr. ,
3. der Landwirtschaftsgehilfin Margarethe T. in St. -Bo. Nr. ,
4. der Schwester Theodora Agnes T. in St. -Bo. Nr. ,
5. a) der Schülerin Eva-Maria T. in K. -L. ,
b) des Schülers Rainer T. , ebendort,
zu a) und b) gestztlich vertreten durch ihre Mutter,
die Witwe Elisabeth T. in K. -L. ,

Antragsgegner, zu 2., 3. und 4.
Beschwerdeführer, zu 2. und 3.
auch Rechtsbeschwerdeführer,

zu 2. und 3. vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. in / ,

gegen

den Landwirt Johann T. in St. -W. Nr. ,

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

bisher vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in ,

wegen Erteilung eines Hoffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Oktober 1955
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Un- desrichter Dr. Rückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Hachenberg

beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 16. März 1955 werden auf Kosten der An-
tragsgegner zu 2. und 3., die dem Antragsteller
die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerde-
verfahrens zu erstatten haben, als unzulässig ver-
worfen.
- II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbeschwerdeinstanz
auf 15900,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die am 13. April 1947 verstorbene Witwe Anna T. geborene Be. war Eigentümerin des in St.-Bo. Nr. gelegenen Erbhofes. Sie hat in einem notariellen Testament vom 28. Februar 1947 den Antragsteller und die Antragsgegner zu 1. bis 4. zu gleichen Teilen zu ihren Erben eingesetzt. Die Antragsgegner zu 5., die Kinder ihres vorverstorbenen Sohnes Paul, hat die Witwe T. in diesem Testament nicht bedacht, weil diese Kinder durch die Gelder abgefunden seien, die sie für das Studium ihres Sohnes Paul aufgewendet habe.

Der Antragsteller ist der Ansicht, daß er Hoferbe der Besitzung in St.-Bo. Nr. geworden ist. Er hat bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses nach seiner Mutter beantragt. Das Amtsgericht hat die Erteilung dieses Hoffolgezeugnisses beschlossen. Die sofortigen Beschwerden der Antragsgegner zu 2. bis 4. hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist den Antragsgegnern zu 2. und 3. am 2. April 1955 zugestellt worden. Den Beschlusseinfertigungen war eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt, in der es zum Schluß heißt: "Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof müssen die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen."

Die Antragsgegner zu 2. und 3. haben durch eine von ihnen unterzeichnete, an das Oberlandesgericht gerichtete Schrift vom 26. April 1955, die am 28. April 1955 bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt. Durch Verfügung vom 9. Mai 1955, die den Antragsgegnern zu 2. und 3. am 11. Mai 1955 zugestellt worden ist, hat das Oberlandesgericht bei diesen an-

gefragt, ob die Eingabe vom 26. April 1955 als Rechtsbeschwerde aufgefaßt und an den Bundesgerichtshof weitergeleitet werden solle. In dieser Verfügung wurde wegen der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde, insbesondere wegen der Frist und Form, auf die den Beschlußausfertigungen beigelegten Rechtsmittelbelehrungen Bezug genommen. Daraufhin hat Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Bevollmächtigter der Antragsgegner zu 2. und 3. in einem an das Oberlandesgericht gerichteten und dort am 20. Mai 1955 eingegangenen Schriftsatz vom 17. Mai 1955 auf die eingelegten Beschwerden Bezug genommen und beantragt, die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuerweisen. Er hat zugleich unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 9. Mai 1955 notfalls beantragt, den Beschwerdeführern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist zu erteilen. Dieser Schriftsatz ist am 11. Juni 1955 bei dem Bundesgerichtshof eingegangen.

Die Rechtsbeschwerdefrist ist versäumt.

Die Antragsgegner zu 2. und 3. haben zunächst durch die von ihnen unterzeichnete Schrift vom 26. April 1955 Rechtsbeschwerde eingelegt. Diese Beschwerdeschrift, die der Vorschrift des § 29 LwVG nicht entsprach, ist ebenso wie der Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] vom 17. Mai 1955, in dem eine Wiederholung der Beschwerdeeinlegung unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 29 LwVG zu finden ist, erst am 11. Juni 1955 bei dem Bundesgerichtshof eingegangen. Nach § 26 Abs 1 LwVG ist die Rechtsbeschwerde durch Einreichung der Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof einzulegen. Die einmonatige Rechtsbeschwerdefrist beginnt nach § 25 LwVG mit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses. Im vorliegenden Falle ist die Zustellung der Entscheidung an die Antragsgegner zu 2. und 3.,



am 2. April 1955 vorgenommen worden. Die Rechtsbeschwerdefrist war danach am 11. Juni 1955, als die Rechtsbeschwerden beim Bundesgerichtshof eingingen, bereits verstrichen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist konnte aus den in dem Beschluß des erkennenden Senats vom 17. September 1955 angegebenen Gründen nicht erteilt werden. Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegner zu 2. und 3. mußten daher nach § 27 Abs 2 LWVG in Verbindung mit § 554 a Abs 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LWVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock